

## Zusammenstellung der in der Sitzung am 13. Oktober 2009 genehmigten Beschlüsse

Mitteilung des Sekretariats

---

	<b>Beschlüsse</b>
2009-I-1	Zusammensetzung der Delegationen bei der Konferenz der Vertragsparteien
2009-I-2	Verabschiedung der Geschäftsordnung
2009-I-3	Bestätigung und Wiederaufnahme der Entscheidungen des Exekutivausschusses (EXCOM) gemäß den gemeinsamen Erklärungen von 2007
2009-I-4	Haushalte 2009 der KVP und der IAKS
2009-I-5	Einrichtung eines Reservefonds CDNI-KVP
2009-I-6	Inkrafttreten des Übereinkommens CDNI

Das Sekretariat unterbreitet den Delegationen die Endfassungen der bei der Sitzung am 13. Oktober 2009 von den Delegationen angenommenen und von den Vertragsparteien als genehmigt geltenden Beschlüsse.

Das Sekretariat teilt ferner mit, dass die von der KVP angenommenen Beschlüsse gemeinsam mit den Niederschriften der einzelnen Konferenzen jeweils zu Beginn des darauf folgenden Jahres in einer jährlichen Ausgabe herausgegeben werden.

Beschluss CDNI 2009-I-1

### Zusammensetzung der Delegationen bei der Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien,

anlässlich der Konferenz am 13. Oktober 2009 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt,

stellt die folgende Zusammensetzung der Vertreter der Vertragsparteien fest:

für

Deutschland: KAUNE  
KLOCHE  
BOTH (Sachverständige)  
SPITZER (Sachverständiger)

Belgien: VAN KEER  
VERSCHUEREN

Frankreich: MATHIEU  
CHAMAILLARD

Luxemburg: GOULEVEN

Niederlande: TEN BROEKE  
KOOPMANS  
STURIALE (stellv.)

Schweiz: REUTLINGER  
SUTER

\*

### **Verabschiedung der Geschäftsordnung**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens,

verabschiedet ihre als Anlage beigefügte Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass die Haushalte 2009 und 2010 der KVP und der IAKS vor der Annahme dieses Textes erstellt wurden,

billigt ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung, dass die Haushalte der Jahre 2009 und 2010 der KVP die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Sekretariats der IAKS umfasst,

nimmt den Wunsch der luxemburgischen Delegation, sich das Recht zum Verzicht auf die Übernahme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes der Konferenz der Vertragsparteien vorzubehalten, zur Kenntnis.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

Anlage

## **Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien**

In Anwendung des Artikels 14 Absatz 5 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 hat die Konferenz der Vertragsparteien die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### **A. Allgemeines**

#### **Artikel 1**

##### **Begriffe**

Es bedeuten

- |   |   |
|---|---|
| a) "Übereinkommen"  | Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt von 9 September 1996 |
| b) "Anwendungsbestimmung"                                       | Die Anlage 2 zum Übereinkommen  |
| c) "Konferenz der Vertragsparteien" (KVP)                       | Die Konferenz nach Artikel 14 des Übereinkommens  |
| d) "Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle" (IAKS) | Die Institution nach Artikel 10, Absatz 2, des Übereinkommens   |

#### **Artikel 2**

##### **Zuständigkeit und Organisation**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien prüft und beschließt Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen nach dem in Artikel 19 des Übereinkommens festgelegten Verfahren.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt sämtliche Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens oder die vorläufige Aufhebung von Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens.
3. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf Vorschlag der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
  - a) den jährlichen Finanzausgleich,
  - b) die Festsetzung des Entsorgungsentgelts für das folgende Jahr nach dem in Artikel 6 des Übereinkommens festgelegten Verfahren,
  - c) Verfahrensänderungen beim vorläufigen und jährlichen Finanzausgleich,
  - d) Ermäßigung des Entsorgungsentgelts für Schiffe, die mit Einrichtungen zur Vermeidung öl- und fetthaltiger Abfälle ausgerüstet sind,
  - e) Änderungen der Geschäftsordnung der IAKS auf ihren Vorschlag,
  - f) den Haushalt der IAKS für das folgende Jahr und nimmt die vorläufigen Haushalte der kommenden Jahre zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der KVP für das vergangene Jahr wird in der ordentlichen Sitzung angenommen. Die KVP genehmigt den Jahresabschluss der IAKS für das vergangene Jahr in der ordentlichen Sitzung.

5. Die Konferenz der Vertragsparteien empfiehlt den Vertragsstaaten auf Vorschlag der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle die Anpassung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen.
6. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens sowie über Streitigkeiten in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle, ohne dass dies zur Aussetzung des laufenden vorläufigen Finanzausgleichs führen kann.

### **Artikel 3**

#### **Zusammensetzung**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien besteht aus den Delegationen der Vertragsparteien.
2. Jede Vertragspartei hält das Sekretariat über die Namen der Delegationsmitglieder und des Delegationsleiters sowie der Stellvertreter auf dem Laufenden.
3. Die Delegationen können Sachverständige hinzuziehen.
4. Das Sekretariat der KVP wird vom Sekretariat der ZKR wahrgenommen.

### **Artikel 4**

#### **Beobachter**

1. Beobachter können aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien zugelassen werden.
2. Vertreter der innerstaatlichen Institution in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle sind als ständige Beobachter zugelassen.
3. Die KVP kann Nicht-Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens oder internationalen Organisationen einen Beobachterstatus erteilen.
4. Die Konferenz kann durch Anwendung der Geschäftsordnung der Zentralkommission den Status einer zugelassenen Nichtregierungsorganisation erteilen.
5. Die von der Zentralkommission zugelassenen Nichtregierungsorganisationen haben diesen Status automatisch auch bei der KVP.
6. Die zugelassenen Nichtregierungsorganisationen können in die Arbeiten der KVP gemäß den von der Zentralkommission diesbezüglich erlassenen Bestimmungen eingebunden werden.

## **B. Ablauf der Sitzungen der Konferenz**

### **Artikel 5**

#### **Sitzungen**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien tritt mindestens einmal jährlich am Ende des Jahres zusammen.
2. Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsparteien können auf Vorschlag einer Delegation oder des Sekretariats vom Vorsitz beschlossen werden.

3. Die KVP kann ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die mit einem besonderen Auftrag ausgestattet sind. Für sie gilt Absatz 21 („Funktionsweise“) der Geschäftsordnung der Zentralkommission.

## **Artikel 6**

### **Vorsitz**

1. Der Vorsitz wird für die Dauer von zwei Jahren abwechselnd von den Delegationen der Vertragsparteien in alphabetischer Reihenfolge der französischen Staatsnamen wahrgenommen. Die Delegation, die den Vorsitz innehat, benennt den Vorsitzenden.
2. Die nach dem französischen Alphabet folgende Delegation benennt den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beginn der Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Konferenz der Vertragsparteien. Er tritt nicht als Sprecher seiner Delegation auf. Der Vorsitzende oder, wenn dieser nicht anwesend sein kann, der stellvertretende Vorsitzende der KVP leitet deren Arbeiten und vertritt sie. In Ausübung dieses Amtes handelt er nicht als Vertreter seines Staates.

## **Artikel 7**

### **Einberufung der Sitzung / Sitzungsdokumente**

1. Das Sekretariat versendet in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Sitzung folgende Dokumente an jede Delegation:
  - die Tagesordnung;
  - die von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle festgestellten Unterlagen über den jährliche Finanzausgleich;
  - Vorschläge der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für eine Neufestsetzung der Höhe des Entsorgungsentgelts sowie Vorschläge für einen Ermäßigungssatz des Entsorgungsentgelts für Schiffe, die mit Einrichtungen zur Vermeidung öl- und fetthaltiger Abfälle an Bord ausgerüstet sind;
  - Vorschläge der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle zur Anpassung des Netzes der Annahmestellen;
  - den Entwurf eines Haushaltsplans der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für das folgende Jahr;
  - den Entwurf eines Haushaltsplans der Konferenz der Vertragsparteien für das folgende Jahr.
2. Anträge, die Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen betreffen, sind nach Artikel 19 des Übereinkommens zu behandeln.
3. Die Tagesordnung ist vor dem Versand mit dem Vorsitzenden abzusprechen.
4. Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie gilt als angenommen, wenn vier Wochen nach der Übersendung kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.

## **Artikel 8**

### **Abstimmungsverfahren**

1. Jede Delegation hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Abwesenheit einer Delegation gilt als Stimmenthaltung. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen..

## **Artikel 9**

### **Jährlicher Finanzausgleich**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ordentlichen Sitzung den jährlichen Finanzausgleich des betroffenen Geschäftsjahres.
2. Der jährliche Finanzausgleich tritt nach der Annahme durch die Konferenz in Kraft.
3. Die Ausgleichszahlungen des jährlichen Finanzausgleiches sind innerhalb von zwei Wochen nach seinem Inkrafttreten zu leisten.

## **Artikel 10**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens sowie Streitigkeiten in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle sollen möglichst durch Verhandlungen einer den streitenden Vertragsparteien annehmbaren Lösung zugeführt werden.
2. Wenn eine Streitigkeit auf diesem Wege nicht beigelegt werden kann, entscheidet die Konferenz der Vertragsparteien auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien wie folgt:
  - a) Die Konferenz der Vertragsparteien bestellt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht.

Klagende und beklagte Streitpartei stellen je einen Schiedsrichter; diese beiden bestimmen einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der als Obmann tätig wird.
  - b) Ist das Schiedsgericht nicht binnen zwei Monaten vollständig bestellt, kann der Vorsitzende der Konferenz der Vertragsparteien den fehlenden Schiedsrichter und Obmann ernennen.

Ist der Vorsitzende verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der streitenden Vertragsparteien, so obliegt die Ernennung des Schiedsrichters und des Obmannes dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
  - c) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach den Vorschriften des Übereinkommens.
  - d) Das Schiedsgericht entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Abwesenheit oder Stimmenthaltung eines Schiedsrichters hindert das Schiedsgericht nicht, zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
  - e) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien bindend.
  - f) Die streitenden Vertragsparteien tragen die Kosten für die von ihnen bestellten oder zu bestellenden Schiedsrichter und teilen die anderen Kosten unter sich zu gleichen Teilen.

## **C. Geschäftsführung**

### **Artikel 11**

#### **Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan der Konferenz der Vertragsparteien umfasst die Kosten für den Betrieb des Sekretariats nach Artikel 12 dieser Geschäftsordnung.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien erstellt für das folgende Jahr ihren Haushaltsplan und billigt den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
3. Die KVP kann einen Reservefonds errichten, dem etwaige Haushaltsüberschüsse zufließen.

### **Artikel 12**

#### **Sekretariat und Sitz**

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien vom Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wahrgenommen.
2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben
  - a) Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Konferenz der Vertragsparteien einschließlich Vorbereitung und Versand der Dokumente;
  - b) Weiterleitung des von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen jährlichen Finanzausgleichs an die Vertragsparteien;
  - c) Herbeiführung von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren;
  - d) Aufstellung des Haushaltsplans;
  - e) Vertretung der Konferenz der Vertragsparteien bei anderen internationalen Organisationen nach Anweisung der Konferenz der Vertragsparteien.
3. Die Aufgaben werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durchgeführt.
4. Sitz der Konferenz der Vertragsparteien ist der Sitz der Zentralkommission.

### **Artikel 13**

#### **Arbeitssprachen**

Arbeitssprachen der Konferenz der Vertragsparteien sind deutsch, französisch und niederländisch.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Delegation durch einstimmigen Beschluss geändert werden.

**Bestätigung und Wiederaufnahme der Entscheidungen  
des Exekutivausschusses (EXCOM) gemäß den gemeinsamen Erklärungen von 2007**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein

- der Bedeutung der Bestimmungen, die für eine koordinierte Implementierung der vom Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) vorgesehenen Instrumente erforderlich sind, und zwar deutlich vor dessen Inkrafttreten,
- der Notwendigkeit, der technologischen Entwicklung und der Änderung der Arbeitsmethoden seit der Abfassung des Übereinkommens Rechnung zu tragen,

nimmt von den gemeinsamen Erklärungen vom 21. September 2007 und vom 1. November 2007 aller Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens Kenntnis,

unter Hinweis

- darauf, dass der Exekutivausschuss (EXCOM), dem alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens angehören, im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens mit der Vorbereitung aller praktischen und finanziellen Maßnahmen betraut worden ist,
- auf Beschluss 2007-II-15 der Zentralkommission, mit dem diese ihr Sekretariat beauftragt hat, den Exekutivausschuss bei der Ausführung des ihm übertragenen Auftrags zu unterstützen,

genehmigt die Entscheidungen, die der Ausschuss EXCOM gemäß seinem Auftrag getroffen hat, und insbesondere jene Entscheidungen, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind,

begrüßt die Art und Weise, wie der Ausschuss seinem Auftrag nachgekommen ist,

entbindet den Ausschuss EXCOM von seinem Auftrag und löst ihn auf.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

Anlage

Anlage zum Beschluss CDNI 2009-I-3

**Auftrag des Ausschusses EXCOM (November 2007 bis Oktober 2009)  
Genehmigte Entscheidungen**

1. Anschaffung eines elektronischen Zahlungssystems im Rahmen von Ausschreibungsverfahren, nach Auswahl der Bewerbungsunternehmen und des wirtschaftlich günstigsten Angebots;
2. Abschluss eines Vertrages durch die Zentralkommission mit Atos Wordline GmbH, unterzeichnet am 14. September 2009, über die Lieferung und die Inbetriebnahme eines elektronischen Zahlungssystems (SPE-CDNI) über einen Zeitraum von maximal sechs Jahren;
3. Ausgaben, die bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. November 2009 in Höhe von 111 330 Euro (einhundertelftausenddreihundertdreißig Euro) getätigt wurden und die zu Lasten des Haushalts 2009 der KVP und der IAKS gehen;
4. Vereinbarung bezüglich einer Vorfinanzierung in Höhe von 500 000 Euro zwischen dem Sekretariat der Zentralkommission im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des Übereinkommens einerseits und dem niederländischen Verkehrsministerium andererseits sowie ratenweise Rückerstattung dieser Summe über den Zeitraum 2011-2014 im Rahmen des Haushalts der IAKS;
5. Aufteilung der Kosten für die Anschaffung und den Betrieb des Systems SPE-CDNI in zwei Teile und Verteilung der Kosten für den Betrieb auf die Mitgliedstaaten nach einem besonderen Verteilungsschlüssel;
6. Annahme eines Verweistitels für das Übereinkommen für alle Amtssprachen des Übereinkommens: „CDNI“ (**C**onvention relative à la collecte, au dépôt et à la réception des **d**échets survenant en **n**avigation rhénane et intérieure).

\*

### Haushalt 2009 der KVP und der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass das Übereinkommen CDNI am 1. November 2009 in Kraft tritt,

in der Erwägung, dass 2009 wichtige Arbeiten eingeleitet wurden, die 2010 andauern werden und Investitionen in ein elektronisches Zahlungssystem beinhalten,

verabschiedet ihren Haushalt 2009 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2009 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 766.830 Euro (siebenhundertsechszigtausendachthundertdreißig Euro);

legt die Verteilung der Beiträge der Mitgliedstaaten wie folgt fest:

LAND	2009 (Betrag in Euro)
Deutschland	156 355,93
Belgien	115 568,89
Frankreich	92 728,15
Luxemburg	91 096,67
Niederlande	213 457,78
Schweiz	97 622,59
<b>Insgesamt</b>	<b>766 830,00</b>

Die Beiträge sind gemäß dem Abkommen CDNI in das Konto der Zentralkommission bei der Bank CIC EST in Straßburg einzuzahlen.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Beschluss CDNI 2009-I-5

### **Einrichtung eines Reservefonds CDNI-KVP**

Die Konferenz der Vertragsparteien,  
in dem Bewusstsein der Notwendigkeit zur Einführung einer mehrjährigen Buchführung,  
beschließt die Einrichtung eines Reservefonds namens „Fonds CDNI-KVP“,  
beauftragt den Generalsekretär der Zentralkommission mit dessen Buch- und Finanzführung.  
Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

### **Inkrafttreten des Übereinkommens CDNI**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 am 1. November 2009,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Staaten baldmöglichst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die entsprechenden harmonisierten Mechanismen verfügen,

unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 21. September 2007, mit der die Vertragsparteien vereinbart haben, übliche Zahlungs- und Buchführungsverfahren einzuführen, insbesondere für die Zahlungsverfahren gemäß Artikel 6 des Übereinkommens,

unter Hinweis auf die zu diesem Zweck gemeinsam getroffenen Maßnahmen,

beschließt, dass Artikel 6 dieses Übereinkommens am 1. Juli 2010 anwendbar wird.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*\*\*